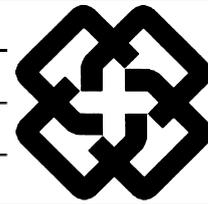


EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, CH-3001 Bern
www.edk.ch - www.cdip.ch - www.ides.ch

Zulassungsbestimmungen und Ausbildungsgänge der tertiarisierten Lehrerinnen- und Lehrerbildung

22. Juli 2002

lic.phil. Andrea Banz Schubiger
Dr. Martin Stauffer

Zu Beginn des Jahres 2002 führte die Informations- und Dokumentationsstelle IDES eine Umfrage zu den Zulassungsbestimmungen und Ausbildungsgängen der tertiarisierten Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch. Die Ergebnisse der Umfrage geben einen Überblick darüber, wie die 15 neuen oder geplanten Pädagogischen Hochschulen und weiteren Ausbildungsinstitutionen die Zulassung regeln und welche Ausbildungsgänge sie anbieten.

Die Erhebung wurde mittels eines Fragebogens durchgeführt, der an die einzelnen Projektverantwortlichen bzw. Rektoren der Pädagogischen Hochschulen und Ausbildungsinstitutionen abgegeben wurde.

Für diesen Bericht wurden Daten aller 15 Ausbildungsinstitutionen bzw. Projekte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfasst¹.

1. Zulassungsbestimmungen für angehende Lehrerinnen und Lehrer ohne gymnasiale Maturität

In diesem Kapitel wird erörtert, ob und unter welchen Bedingungen Interessentinnen und Interessenten, die nicht über eine gymnasiale Maturität verfügen, die Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Ausbildungsinstitution beginnen können.

1.1. Vorschulstufe und Primarstufe

Rund drei Viertel der neuen bzw. geplanten Ausbildungsinstitutionen haben die selben Zulassungsbestimmungen für angehende Lehrerinnen und Lehrer der Vorschulstufe und der Primarstufe. An drei Ausbildungsinstitutionen werden die Zulassungsbedingungen für die Vorschulstufe und jene für die Primarstufe unterschieden².

Die jeweiligen Auflagen für Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS-3), einer dreijährigen anerkannten Handelsmittelschule (HMS), einer mindestens dreijährigen Berufslehre mit mehrjähriger Berufserfahrung oder einer Berufsmaturität werden kaum unterschieden. Weiter wird unter den Begriffen „Aufnahmeprüfungen“, „Aufnahmeverfahren“ bzw. „Vorbereitungskurse“,

¹ AG, BE dt., BKZ., BL-BS, FR-HEP, GR, SG, SO, TG, TI, VS, ZH. Angaben zu BEJUNE, GE, VD wurden aus „Conditions d'admission et cours d'introduction dans les HEP“ (CIIP, 12.4.2002), der Webseite der Universität Genf www.unige.ch und der EDK-Webseite www.phschweiz.ch übernommen.

² GR, TG, ZH.

„Vorbereitungsmodule“ oder „Zusatzmodule“ sowohl bezogen auf Inhalte als auch auf Zeitbudgets weitgehend das selbe verstanden.

Der Artikel 5 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe vom 10. Juni 1999 regelt die Zulassungsbedingungen³.

Angaben zu Zulassungsbestimmungen im Überblick:

- Für Absolventinnen und Absolventen einer DMS-2 bestehen keine Zulassungsmöglichkeiten. Ein Projekt kennt Übergangsregelungen⁴.
- Absolventinnen und Absolventen einer DMS-3 können, mit Ausnahme von 4 Ausbildungsinstitutionen⁵, überall Lehrerin oder Lehrer auf der Vorschul- und Primarstufe werden. Zulassungsmöglichkeiten sind jedoch für die Primarstufe immer und für die Vorschulstufe überwiegend an Auflagen gebunden⁶: Vorbereitungskurse im Umfang von 400–900 Stunden⁷, Vorbereitungsmodule⁸, Aufnahmeprüfungen⁹, Aufnahmeverfahren¹⁰. Diese Auflagen sind überwiegend vor dem Eintritt in eine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution zu erfüllen¹¹. Vorbereitungskurse beinhalten die Bereiche Deutsch, Französisch, Italienisch bzw. Romanisch¹², Mathematik, Zeichnen/Gestalten, Singen/Musik, teilweise Englisch, Naturwissenschaften, Geschichte, Geografie, Religion, Philosophie, Wirtschaft und Recht, Sport, Kinderbegegnung, persönliche Kompetenzen, Selbststudium.
- Für Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen anerkannten Handelsmittelschule HMS bestehen, mit zwei Ausnahmen¹³,

³ Gesetzestext ist dem Anhang zu entnehmen.

⁴ SO: DMS-2, einjährige Berufserfahrung zu 50% oder Praktikum, Vorkurs und Aufnahmeprüfung.

⁵ BE dt., BEJUNE; GE, TI.

⁶ Keine Auflagen für Absolventinnen und Absolventen einer DMS-3: AG (Vorschulstufe), GR (Vorschulstufe), TG (Vorschulstufe).

⁷ AG (in Planung), BL/BS (fakultativ), FR-HEP, SG (bei anderer Vorbildung: Aufnahme „sur dossier“), VS (formation complémentaire d'une année en discussion. Reconnaissance du cours préparatoire de Fribourg), VD (année de préparation), ZH (fakultativ).

⁸ Vorbereitungsmodule mit Abschlussprüfung bzw. -arbeit: GR.

⁹ AG, BL-BS (obligatorischer Nachkurs bei ungenügender Aufnahmeprüfungsnote), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique).

¹⁰ BKZ, FR-HEP, TG, ZH.

¹¹ Ausnahme: SO Kompensatorisches Fachstudium während Grundstudium, Zwischenprüfung vor dem Eintritt ins Hauptstudium.

¹² GR

¹³ BEJUNE, GE.

- Zulassungsmöglichkeiten mit Aufnahmeprüfungen¹⁴, Vorbereitungskursen¹⁵, Vorbereitungs- bzw. Zusatzmodulen¹⁶, Berufserfahrung¹⁷, Aufnahmeverfahren¹⁸ oder einer kaufmännischen Berufsmaturität¹⁹. Bezüglich Inhalten und zeitlichem Aufwand stimmen die Auflagen mit denjenigen für DMS-3-Absolventinnen und -Absolventen überein.
- Wer eine mindestens dreijährige Berufslehre absolviert hat, über mehrjährige Berufserfahrung verfügt und Lehrerin bzw. Lehrer auf der Vorschulstufe und Primarstufe werden möchte, hat ebenfalls Auflagen zu erfüllen: Gefordert werden Aufnahmeprüfungen²⁰, Aufnahmeverfahren²¹, Vorbereitungskurse im Umfang von 400–900 Stunden²², Vorbereitungsmodule²³, ein BMS-Nachqualifikationsjahr²⁴, Berufserfahrung²⁵, kompensatorisches Fachstudium im Grundstudium²⁶. Eine Ausbildungsinstitution gewährt Berufsleuten mit mehrjähriger Berufserfahrung grundsätzlich keinen Zutritt zur Ausbildung²⁷.
 - Um zur Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschulstufe und der Primarstufe zugelassen zu werden, haben Absolventinnen und

¹⁴ AG, BE dt. (Semesterfachprüfungen), BL-BS, GR, TG, TI (direkter Zugang plus Aufnahmeprüfung während der Ausbildung), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique), ZH (Vorschulstufe Einschätzungstest).

¹⁵ AG (in Planung), BE dt. (allgemeinbildendes Studienjahr), BL/BS (fakultativ), FR-HEP, TG, VD (année de préparation), ZH (fakultativ).

¹⁶ GR (mit Abschlussprüfung bzw. -arbeit), SG (bei anderer Vorbildung: Aufnahme „sur dossier“).

¹⁷ BE dt. (650 Arbeitsstunden).

¹⁸ FR-HEP (stage d'observation de trois jours), PHZ, SO (kompensatorisches Fachstudium während Grundstudium bei Defiziten in der Allgemeinbildung), TG, ZH (Primarstufe, Einschätzungstest für Feststellung von Mängeln in der Allgemeinbildung für Vorschulstufe in Diskussion).

¹⁹ VS.

²⁰ AG, BE dt. (Semesterfachprüfungen), BEJUNE, BL-BS (Nachkurs obligatorisch bei ungenügender Aufnahmeprüfungsnote), SG, SO, TG, TI (Zulassungsprüfung nach erstem Ausbildungsjahr), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique), VS, ZH (Primarstufe).

²¹ FR-HEP (stage d'observation de trois jours), PHZ, SO, TG, VS, ZH (Primarstufe, für Vorschulstufe in Diskussion).

²² AG (in Planung), BE dt. (allgemeinbildendes Studienjahr mit Semesterfachprüfung), BL/BS (fakultativ), FR-HEP, GR, SO (berufsbegleitend, einjährig), VD (année de préparation), ZH (berufsbegleitender einjähriger Vorkurs).

²³ Vorbereitungsmodule mit Abschlussprüfung bzw. -arbeit: GR.

²⁴ SG.

²⁵ BE dt. (650 Arbeitsstunden).

²⁶ SO.

²⁷ GE.

Absolventen einer Berufsmaturität mit Auflagen wie Aufnahmeprüfungen²⁸, Aufnahmeverfahren²⁹, Einschätzungstests³⁰, Vorbereitungskurse³¹, Vorbereitungsmodule³², kompensatorisches Fachstudium³³, Berufserfahrung³⁴ zu rechnen. Direkte Zulassungsmöglichkeiten sind in einem Projekt vorgesehen³⁵. Zwei Ausbildungsinstitutionen sehen keinen Zutritt für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmaturität vor³⁶.

1.2. Sekundarstufe I

9 der 15 Projekte bzw. Ausbildungsinstitutionen bieten Ausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I an. Ungefähr die Hälfte dieser neuen oder geplanten Ausbildungsinstitutionen ermöglicht es ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Maturität, eine Ausbildung zu beginnen. Alle übrigen Projekte bzw. Ausbildungsinstitutionen knüpfen die Zulassung an Auflagen, wie Vorbereitungskurse, Aufnahmeverfahren und Aufnahmeprüfungen. In Artikel 6 Absatz 2 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 werden die Zulassungsbedingungen für Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht über eine gymnasiale Maturität verfügen, geregelt³⁷.

Angaben zu Zulassungsbestimmungen im Überblick:

- Für Absolventinnen und Absolventen einer DMS-2 bestehen, mit einer Ausnahme³⁸, keine Zulassungsmöglichkeiten.
- Wer eine DMS-3 abgeschlossen hat, hat an vier Ausbildungsinstitutionen bzw. Projekten keine

²⁸ AG, BE dt. (Semesterfachprüfungen), BL-BS (Nachkurs obligatorisch bei ungenügender Aufnahmeprüfungsnote), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique), VS.

²⁹ FR-HEP, PHZ, SO, TG, VS, ZH (Primarstufe).

³⁰ ZH (für Vorschulstufe in Diskussion).

³¹ AG (in Planung), BE dt. (einjähriges allgemeinbildendes Studienjahr), BL/BS (fakultativ), FR-HEP, VD (année de préparation), ZH (fakultativ).

³² GR (Vorbereitungsmodule mit Abschlussprüfung bzw. -arbeit), SG.

³³ SO (während Grundstudium und Zwischenprüfung).

³⁴ BE dt. (650 Arbeitsstunden).

³⁵ Direkte Zulassung, Prüfung am Ende des ersten Studienjahrs: TI.

³⁶ BEJUNE, GE.

³⁷ Vgl. Anhang.

³⁸ FR-UNI: ab dem 30. Altersjahr und Aufnahmeverfahren.

Zulassungsmöglichkeiten³⁹. Fünf weitere Ausbildungsinstitutionen bzw. Projekte binden die Zulassung an Auflagen: Aufnahmeprüfungen⁴⁰, Aufnahmeverfahren⁴¹, Vorbereitungskurse⁴², Alter⁴³.

- Absolventinnen und Absolventen einer HMS-3 haben an drei Ausbildungsinstitutionen bzw. Projekten keinen Zugang⁴⁴. An fünf Institutionen werden sie mit unterschiedlichen Auflagen aufgenommen: Vorbereitungskurs⁴⁵, Aufnahmeprüfung⁴⁶, Aufnahmeverfahren⁴⁷, Berufserfahrung⁴⁸, Alter⁴⁹. Eine Pädagogische Hochschule plant die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen einer HMS-3⁵⁰.
- Wer eine mindestens dreijährige Berufsausbildung absolviert hat und über mehrjährige Berufserfahrung verfügt, erhält in drei Kantonen keine Zulassung zur neuen oder geplanten Ausbildungsinstitution⁵¹. Sechs Ausbildungsinstitutionen nehmen Berufsleute mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Erfüllung unterschiedlicher Voraussetzungen auf: Vorbereitungskurs⁵², Aufnahmeprüfungen⁵³, Aufnahmeverfahren⁵⁴, Berufserfahrung⁵⁵, Alter⁵⁶.

³⁹ BE dt., BL-BS, SG, TI.

⁴⁰ AG, VD (maturité spécialisée socio-pédagogique, voie secondaire à options et voie secondaire générale).

⁴¹ FR-UNI, PHZ, ZH.

⁴² AG (in Planung), VD (année de préparation, voie secondaire à options et voie secondaire générale), ZH (fakultativ).

⁴³ FR-UNI: ab dem 30. Altersjahr.

⁴⁴ BL-BS, SG, TI.

⁴⁵ AG (in Planung), BE dt. (einjähriges allgemeinbildendes Studienjahr), VD (année de préparation, voie secondaire à options et voie secondaire générale), ZH (fakultativ).

⁴⁶ AG, BE dt. (Semesterprüfungen), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique, voie secondaire à options et voie secondaire générale).

⁴⁷ FR-UNI, ZH.

⁴⁸ BE dt. (650 Arbeitsstunden).

⁴⁹ FR-UNI: ab dem 30. Altersjahr.

⁵⁰ PHZ: Aufnahmereglement wird im September verabschiedet.

⁵¹ BL-BS, SG, TI.

⁵² AG (in Planung), BE dt. (allgemeinbildendes Studienjahr), VD (année de préparation, voie secondaire à options et voie secondaire générale), ZH (berufsbegleitender einjähriger Vorkurs).

⁵³ AG, BE dt. (Semesterprüfungen), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique, voie secondaire à options et voie secondaire générale).

⁵⁴ PHZ, FR-UNI, ZH.

⁵⁵ BE dt. (650 Arbeitsstunden).

⁵⁶ FR-UNI: ab dem 30. Altersjahr.

- Wer mit einer Berufsmaturität Lehrerin oder Lehrer der Sekundarstufe I werden möchte, hat zu drei Pädagogischen Hochschulen keinen Zugang⁵⁷. Zu sechs weiteren neuen oder geplanten Ausbildungsinstitutionen werden Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden unter verschiedenen Voraussetzungen zugelassen: Vorbereitungskurse⁵⁸, Aufnahmeprüfungen⁵⁹, Aufnahmeverfahren⁶⁰, Berufserfahrung⁶¹, Alter⁶².

1.3. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Vier Pädagogische Hochschulen und eine weitere Ausbildungsinstitution bilden Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II aus⁶³. Eine gymnasiale Maturität gilt als minimale Voraussetzung, um zu dieser Ausbildung zugelassen zu werden. Diese Bestimmung kann aus Artikel 11 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 abgeleitet werden⁶⁴. Absolventinnen und Absolventen einer DMS-2, DMS-3, einer HMS, einer dreijährigen Berufslehre mit mehrjähriger Berufserfahrung und einer Berufsmaturität werden nicht zugelassen.

1.4. Sekundarstufe II

Gemäss EDK-Reglement ist es für Absolventen und Absolventinnen einer DMS-2, DMS-3, einer HMS, einer dreijährigen Berufslehre mit mehrjähriger Berufserfahrung und einer Berufsmaturität nicht möglich, an eine der geplanten oder neuen Ausbildungsinstitutionen für Lehrerinnen und Lehrer an Maturitätsschulen⁶⁵ zugelassen zu werden. Für diese Stufe gilt eine gymnasiale Maturität als minimale Voraussetzung. Dies wird durch Artikel

⁵⁷ BL-BS, SG, TI.

⁵⁸ AG (in Planung), BE dt. (einjähriges allgemeinbildendes Studienjahr), VD (année de préparation, voie secondaire à options et voie secondaire générale), ZH (fakultativ).

⁵⁹ AG, BE dt. (Semesterprüfungen), VD (maturité spécialisée socio-pédagogique, voie secondaire à options et voie secondaire générale).

⁶⁰ FR-UNI, PHZ, ZH.

⁶¹ BE dt. (650 Arbeitsstunden).

⁶² FR-UNI: ab dem 30. Altersjahr.

⁶³ AG, BEJUNE, BL-BS, GE, VD.

⁶⁴ Vgl. Anhang.

⁶⁵ BE dt. FR-UNI, TI, ZH

11 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 festgelegt⁶⁶.

⁶⁶Vgl. Anhang.

2. Zulassungsbestimmungen für angehende Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Maturität MAR

In diesem Kapitel wird dargestellt, wie die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Maturität, die an einer neuen oder geplanten Pädagogische Hochschule oder weiteren Ausbildungsinstitution studieren möchten, geregelt ist. Die Anerkennungsreglemente der EDK legen fest, dass eine solche Zulassung ohne weitere Auflagen gewährt werden kann⁶⁷. Einige der neuen oder geplanten Ausbildungsinstitutionen stellen zusätzliche Anforderungen an Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität.

2.1. Vorschulstufe und Primarstufe

Rund die Hälfte der Ausbildungsinstitutionen und Projekte bietet Absolventinnen und Absolventen mit einer gymnasialen Maturität einen direkten Zugang zur Ausbildung⁶⁸. Diese Zulassung ohne weitere Auflagen wird durch Artikel 5 Absatz 1 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 festgelegt⁶⁹. Sechs Ausbildungsinstitutionen fordern Auflagen in Form einer Aufnahmeprüfung⁷⁰, von Aufnahmeverfahren⁷¹, eines Praktikums⁷², oder von ausserschulischer Erfahrung⁷³. Eine Pädagogische Hochschule verlangt einen Sprachaufenthalt und ausserschulische Erfahrung (je sechs Wochen) sowie ein Aufnahmegespräch⁷⁴.

2.2. Sekundarstufe I

Fünf von neun Ausbildungsinstitutionen oder -projekten lassen Maturandinnen und Maturanden ohne Auflagen zur Lehrerinnen- und

⁶⁷Vgl. Anhang.

⁶⁸AG, GR, SG, TG, TI.

⁶⁹Vgl. Anhang.

⁷⁰BL-BS (Nachkurs obligatorisch bei ungenügender Aufnahmeprüfungsnote).

⁷¹FR-HEP, SO (vor und während Grundstudium), VS.

⁷²VS (Praktikum während 8 Tagen).

⁷³BE dt. (ausserschulische Erfahrung im Umfang von 650 Arbeitsstunden), VD (6 Wochen).

⁷⁴VD.

Lehrerausbildung zu⁷⁵. Artikel 6 Absatz 1 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 legt diese Regelung fest⁷⁶. In zwei Kantonen müssen Kandidatinnen und Kandidaten ausserschulische Erfahrungen⁷⁷ vorweisen können. Eine Pädagogische Hochschule fordert neben ausserschulischer Erfahrungen ein Aufnahmegespräch und einen Sprachaufenthalt von sechs Wochen⁷⁸. Ein Kanton verlangt eine Aufnahmeprüfung⁷⁹. Eine Ausbildungsinstitution verlangt ein universitäres Diplom oder ein Lizentiat.⁸⁰

2.3. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Vier der neuen oder geplanten Pädagogische Hochschulen und eine Universität bilden Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II aus⁸¹. Die Pädagogischen Hochschulen bieten Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Maturität einen direkten Zugang⁸², was Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 11 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 entspricht⁸³. Für die universitäre Ausbildung werden zusätzliche Forderungen gestellt⁸⁴.

2.4. Sekundarstufe II

Zwei der vier bestehenden oder geplanten Ausbildungsinstitutionen lassen Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität direkt zur

⁷⁵ AG, PHZ, FR-HEP, SG, ZH.

⁷⁶ Gesetzestext ist dem Anhang zu entnehmen.

⁷⁷ BE dt. (ausserschulische Erfahrung im Umfang von 650 Arbeitsstunden), VD (6 Wochen).

⁷⁸ VD.

⁷⁹ BL/BS: 1. Bereich: Deutsch, Musik, Zeichnen, Französisch, Mathematik (Französisch und Mathematik bei ungenügendem Maturazeugnis). 2. Bereich: Gespräch, Kinderbegegnungen. Nachkurs obligatorisch bei ungenügender Aufnahmeprüfungsnote.

⁸⁰ TI.

⁸¹ AG, BEJUNE, BL-BS, GE, VD.

⁸² AG, BEJUNE, BL-BS, VD.

⁸³ Gesetzestext ist dem Anhang zu entnehmen.

⁸⁴ GE: Lizentiat (licence d'enseignement), Anstellung als Lehrperson mit einem Pensum von 10–12 oder 13–15 Lektionen.

Ausbildung der Sekundarstufe II zu⁸⁵. Dies entspricht Artikeln 3 Absatz 2 und Artikel 11 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998⁸⁶. Eine Ausbildungsinstitution verlangt für die Zulassung den Nachweis von ausserschulischer Erfahrung, eine erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung und den Abschluss des Grundstudiums im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung⁸⁷. Eine Pädagogische Hochschule verlangt ein universitäres Diplom oder ein Lizentiat als Zulassungsbedingung⁸⁸.

⁸⁵FR-UNI, ZH.

⁸⁶Vgl. Anhang.

⁸⁷BE dt. (ausserschulische Erfahrung im Umfang von 650 Arbeitsstunden).

⁸⁸TI.

3. Ausbildungsgänge

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Lehrberechtigungen, die an den verschiedenen neuen oder geplanten Pädagogischen Hochschulen und weiteren Ausbildungsinstitutionen erlangt werden können.

Stufe	Lehrberechtigung	Ausbildungsangebot vorhanden
Vorschulstufe	-3/0 -2/0	TI AG ⁸⁹ , GR, SG ⁹⁰ , TG, ZH
Vorschulstufe und Primarstufe	-1/+2 -2/+2 -2/+3 -3/+5 -2/+6	FR ⁹¹ BE dt., BEJUNE, BL-BS, GE, PHZ ⁹² , SO, VD, VS ⁹³ SG ⁹⁴ TI (FR ⁹⁵)
Primarstufe	+1/+5 +1/+6 +3/+6	AG ⁹⁶ , BL-BS, TI PHZ ⁹⁷ , BL-BS ⁹⁸ , GR, SG ⁹⁹ , TG, ZH BE dt., BEJUNE, FR ¹⁰⁰ , GE, SO, VD, VS ¹⁰¹

⁸⁹ AG: mit Spezialisierung.

⁹⁰ SG: läuft 2004 aus.

⁹¹ FR-HEP: Le diplôme fait l'objet de deux spécialisations: -1/+2 (FR n'a pour l'instant qu'une seule année d'école enfantine) et +3/+6. La spécialisation intervient dès la deuxième année de formation.

⁹² PHZ: Allrounder.

⁹³ VS: Sans spécialisation; un seul titre: „Diplôme d'enseignement“ mais deux mentions: „degré élémentaire“ (-2/+2) et „degré moyen“ (+3/+6).

⁹⁴ SG: Diplomtyp A.

⁹⁵ FR-HEP: Concernant l'offre de formation, la HEP-FR délivre un diplôme („titre d'aptitude à l'enseignement à l'école enfantine et dans les classes primaires“, LHEP, art. 24, al. 1), qui peut, sous certaines conditions, être complété par la mention „bilingue“.

⁹⁶ AG: Fächergruppenlehrpersonen in Planung.

⁹⁷ PHZ: Fächergruppenlehrperson (7 von 10 Fächern).

⁹⁸ BL-BS: als Curriculavorgabe in der Ausbildung.

⁹⁹ SG: Diplomtyp B.

¹⁰⁰ FR-HEP: Le diplôme fait l'objet de deux spécialisations: -1/+2 (FR n'a pour l'instant qu'une seule année d'école enfantine) et +3/+6. La spécialisation intervient dès la deuxième année de formation.

¹⁰¹ VS: Sans spécialisation; un seul titre: „Diplôme d'enseignement“ mais deux mentions: „degré élémentaire“ (-2/+2) et „degré moyen“ (+3/+6).

Sekundarstufe I	+5/+9 +6/+9 +7/+9	BL-BS ¹⁰² , VD AG ¹⁰³ , TI ¹⁰⁴ BE dt. ¹⁰⁵ , PHZ ¹⁰⁶ , FR, SG ¹⁰⁷ , (SO) ¹⁰⁸ , ZH
Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	+6/+12 +8/+12 +7/+12 +7/+13	AG ¹⁰⁹ BL-BS BEJUNE, VD GE
Sekundarstufe II	+10/+12 +10/+13	BE dt. ¹¹⁰ , FR, ZH ¹¹¹ TI ¹¹²

Die Tabelle zeigt, dass die Zahl der Varianten der verschiedenen Ausbildungsgänge beträchtlich ist. Dieser Umstand hat verschiedene Gründe:

- Die Dauer der Primarstufe und der Sekundarstufe ist nicht einheitlich geregelt, sondern spiegelt die Eigenheiten der kantonalen Schulsysteme.
- Es gibt verschiedene Möglichkeiten von Ausbildungsgängen für Lehrerinnen und Lehrer, die eine Voraussetzung für die Basisstufe schaffen: -1/+2, -2/+2, -2/+3, -3/+5, -2/+6. Als Folge davon gibt es drei Möglichkeiten von Ausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe: +1/+5, +1/+6, +3/+6.
- Es gibt Lehrdiplome, die eine Stufe und mindestens einen Teil einer weiteren Stufe beinhalten (Bsp.: -2/+2; +7/+12).

Weiter zeichnet sich eine Tendenz hin zu Fächergruppenlehrpersonen auf der Ebene der Primarstufe ab¹¹³.

¹⁰² BL-BS: Nachdiplom Realschule für Primarlehrerinnen und Primarlehrer offen.

¹⁰³ AG: mit Spezialisierung.

¹⁰⁴ TI: Deux disciplines.

¹⁰⁵ BE dt.: plus 10. Schuljahre.

¹⁰⁶ PHZ: Fächergruppenlehrperson (4 Fächer).

¹⁰⁷ SG: Oberstufenlehrkraft 7. bis 9. Schuljahr.

¹⁰⁸ SO: Nur berufspraktische Ausbildung und Weiterbildung, in Kooperation mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bern, Fachhochschule Aargau, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit Beider Basel.

¹⁰⁹ AG: Ab 2005/2006.

¹¹⁰ BE dt.: plus gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr.

¹¹¹ ZH: Zusammenarbeit von PH, ETH und Universität.

¹¹² TI: deux disciplines.

¹¹³ Bsp. AG, PHZ.

Anhang

1. Auszüge aus den EDK Anerkennungsreglemente

1.1. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.

²Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, berechtigt auch das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) zur Zulassung.

³Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen, anerkannten Diplommittelschule (DMS), einer anerkannten Handelsmittelschule (HMS) und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden. Allfällige Mängel an Allgemeinbildung müssen behoben werden.

1.2. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das an einer Hochschule erworben wurde.

²Kandidatinnen und Kandidaten, die

a) über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde, oder

b) über eine Berufsmaturität, oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), oder

c) über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,

können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.

1.3. Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998

2. Kapitel Anerkennungsvoraussetzungen **1. Abschnitt Fachwissenschaftliche Ausbildung**

Art. 3 Inhalt

¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Vorgehensweise in grundsätzlich zwei Fächern.

²Sie wird grundsätzlich durch einen universitären Abschluss (Lizentiat oder Diplom) bescheinigt. Für Fächer, die nicht an einer universitären Fakultät studiert werden können, ist sie durch einen Abschluss an einer Fachhochschule (Diplom) bescheinigt.

³Die Ziele und Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung sowie die Bedingungen der Erlangung eines Hochschulabschlusses sind in der kantonalen Gesetzgebung sowie in den Reglementen der verantwortlichen Ausbildungsinstitutionen geregelt.

⁴Die fachwissenschaftliche Ausbildung berücksichtigt auch die fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich deren Umsetzung an Maturitätsschulen.

Art. 11 Erteilung des Diploms

¹Die Erteilung des Diploms setzt einen Hochschulabschluss voraus.

²Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Leistungen der Studierenden erteilt.